



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– Erneuerbare Energien –
65754 Eschborn

Antrag auf Förderung einer solarthermischen Anlage

Für Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt

Dieser Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu stellen. Das Antragsformular muss eigenhändig unterschrieben sein und ist im Original zusammen mit den Antragsunterlagen einzureichen (siehe Checkliste).

1 Antragsteller/in

| | | |
|--|--|---|
| Anrede | Vorname (Antragsteller/in oder Ansprechpartner/in) | Nachname (Antragsteller/in oder Ansprechpartner/in) |
| Name der Antrag stellenden Institution | | |
| Straße und Hausnummer | Postleitzahl | Ort |
| Telefon (tagsüber) | E-Mail-Adresse | |

2 Bankverbindung

| | |
|-----------------|---------------|
| Kontoinhaber/in | Name der Bank |
| Kontonummer | Bankleitzahl |

3 Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

| | | |
|--|--------------|-----|
| Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück | Postleitzahl | Ort |
|--|--------------|-----|

4 Antragsberechtigung

| | |
|---|--|
| Privatperson | gemeinnützige Organisation (z. B. eingetragener Verein) |
| Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder kommunaler Zweckverband | |



5 Basisförderung

| | | | | | | |
|--|------------------|---|----------------|--|----------------------|-----------------------|
| Bauart | | Erweiterung einer bereits in Betrieb genommenen solarthermischen Anlage | | Nettoinvestitionssumme (in vollen Euro) | | |
| Erstinstallation | | | | | | |
| Verwendungszweck der thermischen Solaranlage | | | | | | |
| ausschließliche Raumheizung | | kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung | | Bereitstellung von Prozesswärme | | solare Kälteerzeugung |
| Art des Gebäudes | | | Wohngebäudetyp | | | |
| Ein- oder Zweifamilienhaus | Mehrfamilienhaus | Sonstiges Gebäude | Freistehend | Einseitig angebaut | Erweiterung / Ausbau | Anderer |
| Bauanzeige / Bauantrag des Gebäudes vor dem 01.01.2009 | | Gebäude verfügte vor dem 01.01.2009 über ein Heizungssystem | | Falls ja, Art des Heizungssystems (z. B. Öl- / Gasheizung) | | |
| Ja | Nein | Nein | Ja | | | |

6 Bonusförderung

6.1 Kesseltauschbonus

Für den **gleichzeitigen** Austausch des bisher betriebenen Heizkessels ohne Brennwerttechnik durch einen neuen Brennwertkessel (Öl, Gas). Dieser Bonus ist befristet bis 30.12.2010, Tag des Antragseingangs beim BAFA.

6.2 Regenerativer Kombinationsbonus

Für die **gleichzeitige** Errichtung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse oder Wärmepumpe

Förderantrag für die zweite Anlage

Liegt bei Wurde bereits gestellt Aktenzeichen (BM / WP)

Für die Gewährung des regenerativen Kombinationsbonus ist es erforderlich, für die zweite Anlage einen eigenen und vollständigen Förderantrag mit allen Unterlagen zu stellen. Formulare zur Förderung einer Biomasse- oder Wärmepumpenanlage sind auf www.bafa.de (Energie → Erneuerbare Energien) erhältlich.

6.3 Effizienzbonus

Für die Errichtung einer thermischen Solaranlage in einem effizient gedämmten Gebäude.

Hinweis: Der Effizienzbonus ist nicht mit dem regenerativen Kombinationsbonus bzw. Kesseltauschbonus kombinierbar.

Hinweis

Der Solarpumpenbonus für den Einbau besonders effizienter Solarkollektorpumpen in permanent erregter EC-Motor Bauweise wird gewährt, wenn der Nachweis in der Fachunternehmererklärung erbracht wird.

7 Kumulierung

Beachten Sie bitte den Hinweis zur Kumulierung mit den KfW-Programmen im Beiblatt.

Ich erkläre, dass ich für die solarthermische Anlage keine Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse) gestellt habe bzw. dass ich bereits gestellte Anträge zurückgezogen habe oder diese endgültig abgelehnt worden sind und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlage stellen werde.

Oder: Ich habe für die thermische Solaranlage noch einen / mehrere, andere(n) Zuschuss / Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt bzw. bewilligt erhalten. Den Zuwendungsbescheid füge ich bei.

8 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich beantrage die Förderung der oben beschriebenen solarthermischen Anlage und versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“ und die „Persönlichen Erklärungen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

| | |
|-------|----------------------------------|
| Datum | Unterschrift (und ggfs. Stempel) |
|-------|----------------------------------|

Ich erkläre mich mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten, wie unter „Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken“ auf dem Beiblatt beschrieben, einverstanden. Diese Erklärung ist freiwillig.

| | |
|-------|----------------------------------|
| Datum | Unterschrift (und ggfs. Stempel) |
|-------|----------------------------------|



Fachunternehmererklärung für thermische Solaranlagen

zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Diese Erklärung ist wesentlicher Bestandteil des Antrags auf Förderung einer solarthermischen Anlage.

Diese Erklärung ist mit dem zugehörigen Antrag einzureichen.

1 Installationsunternehmen

| | | | |
|-----------------------|-------------------------------|----------------|--------------------------------|
| Firmenname | | | |
| Anrede | Vorname (Ansprechpartner/-in) | | Nachname (Ansprechpartner/-in) |
| Straße und Hausnummer | | Postleitzahl | Ort |
| Telefon | | E-Mail-Adresse | |

2 Standort der Anlage und Name des Kunden / der Kundin

| | | | |
|--|---|--------------|--|
| Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück | | Postleitzahl | Ort |
| Anrede | Vorname des Kunden / des Antragstellenden | | Nachname des Kunden / des Antragstellenden |

3 Thermische Solaranlage

| | | | |
|--|---------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Erweiterung | | | |
| Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ) | | | |
| <input type="checkbox"/> Flachkollektor <input type="checkbox"/> Röhrenkollektor <input type="checkbox"/> Speicherkollektor <input type="checkbox"/> Luftkollektor | | | |
| Hersteller des Kollektors | | Typbezeichnung des Kollektors | |
| Kollektoranzahl | | Bruttokollektorfläche der Anlage in m ² | |
| Gilt für Flach- und Röhrenkollektoren Die Anlage ist mit einem Funktionskontrollgerät bzw. Wärmemengenzähler ausgestattet. | | Gilt für Anlagen ab 30 m ² (Flachkollektoren) oder ab 20 m ² (Röhrenkollektoren) Die Anlage ist mit einem Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf ausgestattet. | |
| Volumen des Pufferspeichers (in Litern) | | | |
| Insgesamt | davon neu errichtet | davon bereits vorhanden | |
| Wurde die Anlage in Eigenmontage durch den Antragsteller oder die Antragstellerin errichtet? | | | |
| Nein | | Ja | |



4 Effiziente Solarkollektorpumpe(n)

Die Anlage wurde mit einer oder mehreren effizienten Solarkollektorpumpe(n) in permanent erregter EC-Motor Bauweise ausgestattet. Eine Liste förderfähiger Solarkollektorpumpen ist unter www.bafa.de (Energie → Erneuerbare Energien → Solarthermie) erhältlich.

Folgende Angaben sind maßgeblich für die Gewährung des Solarpumpenbonus.

| | | |
|------------|-----|--------------|
| Hersteller | Typ | Pumpenanzahl |
|------------|-----|--------------|

5 Brennwertkessel nach EnEV / Kesseltauschbonus

Die Errichtung von Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, solaren Kälteerzeugung oder zur Bereitstellung von Prozesswärme wird zusätzlich bis 30.12.2010 (Tag des Antragseingangs beim BAFA) mit einem Bonus gefördert, sofern gleichzeitig der bisher betriebene Heizkessel ohne Brennwerttechnik durch einen neuen Brennwertkessel nach Energieeinsparverordnung (EnEV) mit Brennstoff Öl oder Gas ersetzt wird. Die Eigenmontage wird nur anerkannt, wenn der Antragsteller über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und diese nachweist.

Am o. g. Standort wurde der bisher betriebene Heizkessel ohne Brennwerttechnik durch einen neuen Brennwertkessel nach EnEV mit Brennstoff Öl oder Gas ersetzt.

| | | |
|------------|----------------|----------------------------------|
| Hersteller | Typbezeichnung | Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ) |
|------------|----------------|----------------------------------|

6 Hydraulischer Abgleich

Der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage ist Voraussetzung für die Gewährung des Kesseltauschbonus, des regenerativen Kombinationsbonus oder des Effizienzbonus. Die eigene Durchführung wird nur anerkannt, wenn der Antragsteller über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und diese nachweist.

Ich habe eine hydraulische und regeltechnische Optimierung des Heizungssystems z. B. über voreinstellbare Thermostatventile an den Heizkörpern eventuell in Verbindung mit weiteren Abgleicharmaturen vorgenommen. **Ein Nachweis ist vorzulegen.**

7 Umwälzpumpe(n) der Heizungsanlage

Ab 01.01.2011 gilt: Neben dem hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage ist der Einsatz effizienter Umwälzpumpen entsprechend der Effizienzklasse A Voraussetzung für die Gewährung des regenerativen Kombinationsbonus oder des Effizienzbonus. Eine Liste effizienter Umwälzpumpen ist unter www.bafa.de (Energie → Erneuerbare Energien → Solarthermie) erhältlich.

| | |
|-------------------------|--|
| Anzahl der Umwälzpumpen | |
| Insgesamt | Davon besonders effiziente Umwälzpumpen entsprechend der Effizienzklasse A |
| Hersteller | Typbezeichnung |

8 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und erkläre mich damit einverstanden, dass das BAFA meinen Namen und meine Anschrift elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

| | |
|-------|--|
| Datum | Stempel und Unterschrift Fachunternehmer/in / Installateur/in Bei Eigenmontage: Unterschrift Antragsteller/in |
|-------|--|



Diese Checkliste dient Ihnen als Hilfestellung bei der Vervollständigung der Antragsunterlagen.

Die Checkliste ist nicht Bestandteil des Antrags und braucht nicht eingeschickt zu werden.

Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

Für Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

Die eingereichten Unterlagen können nicht zurück gesandt werden!

Innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage (Ausschlussfrist) sind folgende Unterlagen einzureichen:

Basisförderung einer thermischen Solaranlage

Beigefügt

| | |
|---|--|
| Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular | |
| Detaillierte und vollständige Rechnung(en) über die installierte Anlage, deren Bestandteile und den bereits vorhandenen bzw. neuen Pufferspeicher in Kopie | |
| Fachunternehmererklärung des ausführenden Unternehmens | |

Diese Unterlagen müssen vollständig vorliegen. Falls nicht alle Unterlagen vorgelegt werden, ist eine abschließende Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Eine Zuwendung kann dann nicht gewährt werden.

Bonusförderung

Hydraulischer Abgleich

| | |
|---|-------------|
| Rechnung über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs in Kopie, oder | ODER |
| Standortbezogene Berechnungsunterlagen, errechnete Einstellvorgaben oder Einstellprotokolle der Strangregulier- bzw. Thermostatventile in Kopie | |
| Bei eigener Durchführung des hydraulischen Abgleichs: Nachweis der Qualifikation in der Heizungsinstallation z. B. Gesellen- / Meisterbrief, Diplom-Zeugnis o. ä. in Kopie | |

Der Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage ist Voraussetzung für die Gewährung des Kesseltauschbonus, des regenerativen Kombinationsbonus oder des Effizienzbonus.

Kesseltauschbonus (bis 30.12.2010, Tag des Antragseingangs beim BAFA):

| | |
|--|--|
| Rechnung des Installationsunternehmens, das den Kesseltausch vorgenommen hat in Kopie | |
|--|--|

Damit der Kesseltauschbonus gewährt werden kann, muss der Kesseltausch per Rechnung nachgewiesen werden. Bei fehlendem Nachweis des Kesseltausches ist nur die Gewährung der Basisförderung ohne den Kesseltauschbonus möglich.

Regenerativer Kombinationsbonus:

| | |
|--|-------------|
| Vollständiges, zweites Antragsformular mit allen Unterlagen für die Biomasseanlage oder Wärmepumpenanlage, oder | ODER |
| Aktenzeichen des Antrags auf Förderung einer Biomasseanlage BM ... oder Wärmepumpenanlage WP ... im Formular eingetragen | |

Der regenerative Kombinationsbonus kann nur gewährt werden, wenn für die zweite Anlage ein separates Antragsverfahren vollständig durchlaufen wurde. Dazu ist es erforderlich, für die zweite Anlage einen eigenen und vollständigen Antrag zu stellen. Formulare zur Förderung einer Biomasse- oder Wärmepumpenanlage sind auf www.bafa.de (Energie → Erneuerbare Energien) erhältlich.

Falls ein separater Antrag schon gestellt wurde, so ist das zugehörige Aktenzeichen im Antragsformular anzugeben.

– bitte wenden –



Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

Effizienzbonus

Energieausweis bzw. Energiebedarfsausweis nach EnEV in Kopie

Der Effizienzbonus kann nur gewährt werden, wenn die Effizienz des Gebäudes mittels Energieausweis bzw. Energiebedarfsausweis nachgewiesen wird. Anderenfalls kann der Effizienzbonus nicht gewährt werden.

Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen:

Zuwendungsbescheid(e) in Kopie

Wenn eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen erfolgt, muss dem BAFA eine Kopie des / der Zuwendungsbescheide(s) vollständig vorgelegt werden. Anderenfalls ist eine abschließende Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Eine Zuwendung kann dann nicht gewährt werden.

Bitte nicht zum BAFA senden!



Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die durchgeführte Maßnahme erforderlich ist, bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- die thermische Solaranlage aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht und kein Prototyp ist,
- die thermische Solaranlage nicht gebraucht ist oder wesentliche Anlagenteile nicht gebraucht erworben wurden.

Ich erkläre weiterhin,

- Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils zu sein, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde und als Mieter / Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der thermischen Solaranlage zu besitzen oder
- als Energiedienstleistungsunternehmen (Kontraktor) vom Eigentümer, Pächter oder Mieter mit der Errichtung und dem Betrieb der thermischen Solaranlage beauftragt worden zu sein.
- kein Hersteller von thermischen Solaranlagen oder deren spezifischer Komponenten zu sein,
- als Unternehmen ein kleines oder mittleres sowie eigenständiges Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt EU Nr. L 214 vom 9.8.2008) zu sein, d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) oder § 284 Abgabenordnung abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin,
- ich damit einverstanden bin, dass vom BMU oder dessen Beauftragten zum Zwecke der Evaluierung Einsicht in meine Angaben und Antragsunterlagen genommen werden kann
- ich damit einverstanden bin, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben kann, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

Mir ist bekannt, dass

- die Förderung nach diesen Richtlinien ist nicht mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ kumulierbar ist. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist auch bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Fördermitteln für Einzelmaßnahmen der KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Programmnummer 218) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Programmnummer 157) ausgeschlossen.
- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind,
- alle Angaben in diesem Antrag, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich sind, für Unternehmen und Betriebe subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.

Gilt nur für Anträge von Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern:

Mir ist bekannt, dass eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung erforderlich ist. Ich erkläre, dass ich eine solche öffentlichkeitswirksame Demonstrationsmaßnahme bereits durchgeführt habe bzw. sage hiermit zu, eine solche noch durchzuführen.

Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe meiner Adresse und meiner Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung an ein Forschungsinstitut.

Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und / oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag.

Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Die Nettoinvestitionskosten müssen durch die vorgelegte(n) Rechnung(en) nachgewiesen sein.



Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

Erläuterungen zur Bonusförderung

Die Bonusförderung besteht aus folgenden Bausteinen:

Kesseltauschbonus

Bei Errichtung einer thermischen Solaranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, solaren Kälteerzeugung oder zur Bereitstellung von Prozesswärme und gleichzeitigem Tausch eines Heizkessels ohne Brennwerttechnik gegen einen Brennwertkessel auf Basis Öl oder Gas kann der Kesseltauschbonus gewährt werden. Dieser Bonus ist befristet bis zum 30.12.2010 (Tag des Antragseingangs beim BAFA, Ausschlussfrist). Voraussetzung für die Gewährung des Kesseltauschbonus ist, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

Regenerativer Kombinationsbonus

Eine Gewährung ist nur möglich, wenn gleichzeitig mit der Erstinstallation einer thermischen Solaranlage eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige effiziente Wärmepumpe errichtet wurde. Für beide Anlagen müssen getrennte Zuschussanträge beim BAFA gestellt werden. Der regenerative Kombinationsbonus kann nur einmal gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung des regenerativen Kombinationsbonus ist, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

Ab dem 1. Januar 2011 ist Voraussetzung für die Gewährung des regenerativen Kombinationsbonus, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde und die Umwälzpumpen der Heizungsanlage die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.

Effizienzbonus (gilt nicht für Wärmepumpe)

Der Effizienzbonus kann nur für Anlagen in effizient gedämmten Wohngebäuden gewährt werden. Bei thermischen Solaranlagen kann der Effizienzbonus nur gewährt werden, wenn die Anlage der Heizungsunterstützung dient. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Das Gebäude muss einen bestimmten energetischen Standard erfüllen.

Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H'_T nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H'_T eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten.

Erforderlich ist daher die Vorlage einer Kopie des Energieausweises auf der Basis des Energiebedarfs nach EnEV 2009 oder EnEV 2007 oder des Energiebedarfsausweises nach § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004.

Der Effizienzbonus wird nur gewährt, wenn der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage vorgenommen wurden.

Erforderlich ist daher die Vorlage der Fachunternehmererklärung zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs und der gebäudebezogenen Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage.

Ab dem 1. Januar 2011 ist Voraussetzung für die Gewährung des Effizienzbonus, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde und die Umwälzpumpen der Heizungsanlage die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.

Solarpumpenbonus (gilt nur bei thermischen Solaranlagen)

Für besonders effiziente Solarkollektorpumpen kann ein Bonus in Höhe von 50 Euro pro Pumpe gewährt werden, unabhängig von der Anzahl der Pumpen pro Anlage. Als besonders effiziente Solarkollektorpumpen gelten Pumpen in permanent erregter EC-Motor Bauweise oder Pumpen, die ausschließlich mit Strom aus einem photovoltaischen Modul versorgt werden, das über keinen Netzanschluss verfügt.

Hinweise:

Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kombinierbar.

Regenerativer Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kombinierbar.

Der Solarpumpenbonus kann mit anderen Boni kombiniert werden.

Gleichzeitig im obigen Sinne bedeutet, dass alle geförderten Anlagen bzw. Pumpen innerhalb von sechs Monaten in Betrieb genommen wurden und zudem innerhalb dieses Zeitraumes auch die Zuschussanträge für beide Anlagen sowie Anlagenbestandteile gestellt werden müssen.



Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

Hinweise für den Antragsteller und den Fachunternehmer

Thermische Solaranlagen

Die Anlagen müssen, mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren, mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. Bei Vakuumröhrenkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

Solkollektoranlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 m² bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 m² bei Vakuumröhrenkollektoren haben und mit einem ausreichenden Wärmespeicher für die Heizung ausgestattet sein. Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter (bei Flachkollektoren)
- 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren)
- 100 Liter (bei Solarkollektoranlagen von mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche auf Ein- oder Zweifamilienhäusern)

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.

Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse

Förderfähig sind Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse für die thermische Nutzung. Dazu zählen:

- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Holzhackschnitzeln
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz.

Kessel zur Verfeuerung von Holzhackschnitzeln sind nur förderfähig, sofern ein Mindestpufferspeichervolumen von 30 l/kW nachgewiesen wird.

Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pelletanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzanteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung handelt.

Biomasseanlagen sind nur förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

Ab dem 1. Januar 2011 (Tag des Antragseingangs beim BAFA) sind Biomasseanlagen nur noch förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde und die Umwälzpumpen der Heizungsanlage die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.

Effiziente Wärmepumpen

Die Jahresarbeitszahl bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division der abgegebenen Wärmemenge durch die eingesetzte Strommenge einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabs und der Regelung.

Ergänzender Hinweis: Da für gasbetriebene Wärmepumpen vom VDI bislang keine Berechnungsvorschrift formuliert wurde, erfolgt die Berechnung der Jahresarbeitszahl in Anlehnung an VDI 4650 Blatt 12009-03.

Die Jahresarbeitszahl ist nach der dann geltenden Fassung der VDI 4650 (2009) unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und für Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650 (2009).

Die Jahresarbeitszahl bei gasbetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division aller abgegebenen Wärmemengen durch den gesamten Aufwand, der als Summe des Heizwertes der eingesetzten Brennstoffmenge und der für den Betrieb der Wärmepumpe eingesetzten Strommenge berechnet wird. Bei der Strommenge ist auch die Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabs und der Regelung, mit einzurechnen.

Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl benötigte COP-Wert ist mit einem Prüfzertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Der Nachweis des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps) Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt.

Sofern für Sonderbauformen von Wärmepumpen kein normiertes Verfahren zur Berechnung der Jahresarbeitszahl zur Verfügung steht, kann dennoch gefördert werden. In diesen Fällen muss die Einhaltung der geforderten Mindest-Jahresarbeitszahl in einer nachvollziehbaren Berechnung glaubhaft dargelegt werden. Diese Ermittlung der erwarteten Jahresarbeitszahl ist dem BAFA mit dem Antrag zur Prüfung vorzulegen.

Geförderte Anlagen werden im Rahmen eines speziellen Evaluationsprogramms stichprobenartig untersucht.

Ab dem 1. Januar 2011 sind nur noch Wärmepumpen förderfähig, deren Umwälzpumpen die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.

Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Solar, Stand: 12. Juli 2010

| Maßnahme | Förderung | | | | | | | |
|---|---|-------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|------------------------------|------------------|--|--|
| | Basisförderung im Gebäudebestand | Basisförderung im Neubau | Kesseltauschbonus ⁴⁾ | Kombinationsbonus ⁵⁾ | Effizienzbonus ⁶⁾ | Solarpumpenbonus | Innovations- förderung ⁷⁾ im Gebäudebestand | Innovations- förderung ⁷⁾ im Neubau |
| ... Warmwasserbereitung bis 40 m ² Kollektorfläche | - | - | - | - | - | - | 180 €/m ² Kollektorfläche | - |
| ... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ¹⁾ bis 40 m ² Kollektorfläche | 90 €/m ² Kollektorfläche | - | - | - | - | - | 180 €/m ² Kollektorfläche | - |
| ... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ²⁾ mit mehr als 40 m ² Kollektorfläche | 90 €/m ² Kollektor- fläche bis 40 m ² + 45 € pro m ² Kollektor- fläche über 40 m ² | - | 400 € | 500 € | 0,5 × Basis- förderung | 50 € | - | - |
| ... Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 m ² Kollektorfläche | 90 €/m ² Kollektorfläche | 90 €/m ² Kollektorfläche | - | - | - | - | 180 €/m ² Kollektorfläche | 180 €/m ² Kollektorfläche |
| ... solaren Kälteerzeugung bis 40 m ² Kollektorfläche | 90 €/m ² Kollektorfläche | - | - | - | - | - | 180 €/m ² Kollektorfläche | - |
| Erweiterung einer bestehenden Solaranlage ³⁾ | 45 €/m ² zusätzlicher Kollektorfläche | - | - | - | - | - | - | - |

Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Solarpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

Bei der Innovationsförderung werden zusätzliche Boni **nicht** gewährt.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 09. Juli 2010.

1) Mindestvoraussetzung bei Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche $\geq 9 \text{ m}^2$, Pufferspeichervolumen 40 l/m^2 ; bei Röhrenkollektoren: Bruttokollektorfläche $\geq 7 \text{ m}^2$, Pufferspeichervolumen 50 l/m^2 .

2) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m^2 Kollektorfläche erforderlich.

3) Voraussetzung ist, dass die nach Ende der Maßnahme vorhandene Solarkollektoranlage der Raumheizung, Prozesswärmeerzeugung oder Bereitstellung solarer Kälte dient. Warmwasseranlagen, die auch nach der Erweiterung nur der Warmwasserbereitung dienen, sind nicht förderfähig.

4) Der Kesseltauschbonus ist bis zum 30.12.2010 (Tag des Antragseingangs beim BAFA) befristet.

5) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 500 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde.

6) Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T' nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T' eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten.

Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung gewährt. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

7) Mindestkollektorfläche 20 m^2 , maximale Kollektorfläche 40 m^2 . Die Ausführungsbestimmungen des BMU vom 18.04.2007 zur Innovationsförderung sind zu beachten.